

RS OGH 2014/3/19 15Os15/14s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2014

Norm

MedienG §9 Abs3

MedienG §10 Abs2

Rechtssatz

Eine nachträgliche Mitteilung hat sich gemäß § 10 Abs 2 MedienG in ihrem Inhalt auf das zu dem angestrebten Rechtsschutz Erforderliche zu beschränken. Daraus kann eine Berechtigung zur wörtlichen Wiedergabe der gesamten Primärmitteilung ? anders als nach § 9 Abs 3 MedienG für eine Gegendarstellung ? nicht abgeleitet werden. Eine nachträgliche Mitteilung, die zahlreiche Wiederholungen und für das Verständnis nicht nötige Detailinformationen enthält, geht über das für den angestrebten Rechtsschutz Erforderliche hinaus.

Entscheidungstexte

- 15 Os 15/14s
Entscheidungstext OGH 19.03.2014 15 Os 15/14s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129393

Im RIS seit

06.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at